

# Bericht „Regelung Beihilfe zum Suizid in den Betagtenzentren und Pflegewohnungen der Stadt Luzern“

## Stellungnahme der Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Betagtenzentren der Stadt Luzern

### Regelung vertretbar und sinnvoll

- Auch wenn die Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Betagtenzentren der Stadt Luzern zur Beihilfe zum Suizid ein sehr kritisches Verhältnis haben,
- auch wenn sie den Suizid und die Beihilfe zum Suizid als etwas nicht Anzustrebendes, als etwas zu Vermeidendes erachten,
- auch wenn die einzelnen Betagtenzentren von diesem Phänomen bis jetzt nicht oder höchstens in ganz wenigen Einzelfällen betroffen sind,
- auch wenn grösste Anstrengungen zur Verhinderung von Suizid unternommen werden und unternommen werden müssen,
- auch wenn eine Regelung nicht problemlos ist und Gefahren in sich schliesst,

so ist eine Regelung der Beihilfe zum Suizid in den Betagtenzentren dennoch vertretbar und hilfreich.

Die im Bericht vorgeschlagene Regelung ist – aufs Ganze gesehen - von Verantwortungsbewusstsein geprägt.

Die umschriebenen Schutzmassnahmen sollen dazu beitragen, dass die betroffenen Personen und die Institutionen in einer extrem schwierigen Dilemma-Situation ihre Verantwortung wahrnehmen können und in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gestützt werden, zumal sich der Suizid und die Beihilfe dazu nicht absolut verhindern lässt.

Die Regelung respektiert die Glaubens-, Gewissens- und Entscheidungsfreiheit auch jener Menschen, die sich in einer extrem belasteten Situation für die Selbsttötung entschieden haben.

Dieser Respekt ist auch von den Seelsorgenden gefordert, auch wenn sie den Suizid nicht als adäquaten Weg zur Beendigung des menschlichen Lebens erachten. Sie erachten den Schutz des Lebens als umfassende und unbedingte Aufgabe. Diese Aufgabe umfasst ganz besonders auch den Schutz des schwerkranken und sterbenden Menschen. Ein reklamiertes sogenanntes „Recht“ des Menschen, den Zeitpunkt des eigenen Todes selbst zu bestimmen, enthebt niemanden von dieser Verpflichtung.

Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass die Seelsorgenden einen suizidwilligen Menschen und dessen Angehörige auf der Suche nach einem Weg begleiten, an dessen Ende nicht die Selbsttötung steht.

(Richtigerweise wird gerade in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Palliative Care betont.)

Auch wenn die Seelsorgenden einen suizidwilligen Menschen begleiten, so wirken sie an der Vorbereitung und Durchführung eines Suizides nicht mit, auch nicht durch ihre Präsenz beim Akt der Selbsttötung. Dies ist auch darin begründet, dass die Seelsorgenden – mindestens informell – zur Organisation Betagtenheim gehören, und dadurch nicht Mitwirkende sein dürfen.

### Gefahren

Jede Regelung – insbesondere die Regelung einer Ausnahmesituation - birgt aber auch die Gefahr in sich, dass sich das Geregelte (nicht die Regeln) zur Norm, zum Praktizierbaren, zum Erlaubten, zum Normativen, zum Selbstverständlichen, zum Plausiblen entwickelt.

Die daraus sich ergebende Dynamik kann sich für die Heim-BewohnerInnen, für die Angehörigen, für die Gesellschaft zu einem Druck entwickeln, der die Freiheit des Menschen bedroht, ausgerechnet jene Freiheit, die man mit Regelungen schützen will. Dass sich eine solche Dynamik nicht breitmacht, dafür tragen die Stadt Luzern, das Betagtenzentrum mit all seinem Personal eine – auch politische – Verantwortung.

## **Fragen**

In diesem Zusammenhang stellen sich grundsätzliche Fragen:

- Trägt die im Bericht vorgenommene Fokussierung auf die Autonomie des einzelnen Menschen der Verantwortung dieses einzelnen Menschen – gegenüber den vom Suizid Mitbetroffenen - genügend Rechnung?
- Wann ist Leiden unerträglich? Welches Leiden ist unerträglich?
- Wird genügend getan, um „unerträgliches“ Leiden doch erträglich zu machen?
- Wann sind Leben und Sterben unwürdig? Wer entscheidet über die Würde des menschlichen Lebens? Ist Würde nicht grundsätzlich mit dem Menschsein gegeben als Wesensmerkmal, ohne verloren gehen zu können, und darum unter allen Umständen und Bedingungen zu respektieren, auch in scheinbar „unwürdiger“ menschlicher Verfassung? Muss es nicht Ziel sein, jedem Menschen, ein Leben in Würde zu ermöglichen, auch dort wo seine Einschränkungen, auch seine Autonomie-Fähigkeit eingeschränkt sind?
- Wird der Dynamik innerhalb einer Organisation genügend Rechnung getragen? In einem Betagtenzentrum sind immer viele andere Menschen mitbetroffen: Bewohner und Bewohnerinnen, Angehörige und Mitarbeitende. Wird deren Selbstbestimmung und deren Leiden genügend in den Blick genommen? Genügt es, wenn Mitarbeitende ihre Schwierigkeiten in einer Supervision aufarbeiten können?

## **Zu einzelnen Schutzbestimmungen und Vorgaben**

- Was heisst „wenn Druck durch Dritte ausgeübt wird“? Steht jemand nicht auch unter Druck, wenn er meint, andern (oder der Gesellschaft) nicht zur Last fallen zu dürfen?
- Die Institution (Heim) lässt die Beihilfe zum Suizid allenfalls zu, sie stimmt ihr nicht zu.
- Auf Grund der Rolle der Pflegenden und auf Grund des Auftrages des Heimes kann eine Präsenz einer nahestehenden Pflegeperson beim Suizid eines Bewohners / einer Bewohnerin auch ausserhalb ihrer Arbeitszeit nicht akzeptiert sein. Sie sind auch ausserhalb der Arbeitszeit Teil der Organisation. Eine diesbezüglich strikte Regelung dient auch dem Schutz des Personals.
- Nicht alle geäusserten Suizidwünsche sollen der Heimleitung gemeldet werden müssen. Im Seelsorgegespräch sind solche Wünsche oft Thema, im Pflegealltag wohl auch. Die grundsätzliche Meldepflicht löst Probleme nicht, schafft aber andere Probleme.

Im Auftrage der reformierten und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Betagtenzentren der Stadt Luzern